Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 42 (1964)

Heft: 3

Artikel: Achten Sie auf diese beiden Zeichen!

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-723240

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Achten Sie auf diese beiden Zeichen!

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Hilfsbereitschaft des Schweizer Volkes ausgenützt und missbraucht wird. Zum Schutze der Bevölkerung vor schwindelhaften Unternehmen und zur Förderung der vertrauenswürdigen Institutionen sind zwei Schutzzeichen geschaffen worden, die ihren Zweck aber nur dann erfüllen können, wenn sie beim Publikum die nötige Beachtung finden.

Die ZEWO-Marke für gemeinnützige Institutionen:

Die Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit und die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft haben im Jahre 1934 die Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen (ZEWO) gegründet. Zu den Hauptaufgaben der ZEWO gehört es, bei öffentlichen Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und Missbräuche zu bekämpfen. Zu diesem Zwecke verleiht sie nach gewissenhafter Prüfung Institutionen, die für eine verantwortungsbewusste und sachgerechte Verwendung der gesammelten Gelder Gewähr bieten, die oben abgebildete Schutzmarke. Hilfswerke, die die ZEWO-Marke führen, sind vertrauens- und unterstützungswürdig.

Das SAEB-Schutzzeichen für Behindertenarbeit:

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft (SAEB) hat 1956 ein gesetzlich geschütztes Zeichen eingeführt, um damit die Arbeitsmöglichkeiten jener Invaliden zu fördern, die nicht ins normale Wirtschaftsleben eingegliedert werden können, sondern auf eine Betätigung in einer Invalidenwerkstätte oder auf Heimarbeit angewiesen sind. Dieses Schutzzeichen wird einzelnen Invaliden und sozialen Unternehmungen, die Invalide beschäftigen, gewährt. Es wird als Plombe oder Klebmarke an jenen Produkten angebracht, die wirklich von Behinderten hergestellt sind. Eine besondere Schutzzeichenkommission sorgt durch regelmässige Kontrolle

dafür, dass die strengen, aber gerechten Bedingungen von allen Zeichenträgern eingehalten werden.
Wir bitten die gebefreudige Bevölkerung, bei Sammlungen, Kartenspenden und Wohltätigkeitsaktionen auf die ZEWO-Marke zu achten und sich beim Kauf von Invaliden- oder Patientenarbeiten zu vergewissern, dass die Produkte wirklich mit dem SAEB-Schutzzeichen versehen sind. Diese beiden Zeichen schützen vor Täuschung und tragen dazu bei, dass die Hilfsbereitschaft wirklich einem sinnvollen Zwecke dient.

Nähere Auskünfte:

Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen ZEWO, Brandschenkestrasse 36, *Zürich 1*.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft SAEB, Seestrasse 161, *Zürich 2*.

Voranzeigen

Die Abgeordnetenversammlung der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» wird am 5. und 6. Oktober 1964 in Genf stattfinden. Das Hauptreferat wird Dr. Max Frauenfelder, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, halten über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von zusätzlichen Leistungen an Alte, Hinterlassene und Invalide.

Am 7. Nov. 1964 wird die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie in Olten ihre Herbsttagung abhalten; diese ist dem Thema der Unterkunft der gesunden und kranken Betagten gewidmet.

Avis

L'assemblée des délégués de la Fondation «Pour la Vieillesse» aura lieu les 5 et 6 octobre 1964 à Genève. M. Max Frauenfelder, directeur de l'Office fédéral des assurances sociales, Berne, présentera un exposé sur le projet de la loi fédérale concernant l'aide complémentaire aux personnes âgées, aux survivants et aux invalides.

Le 7 novembre 1964, la Société suisse de gérontologie tiendra sa séance d'automne à Olten; on y discutera les problèmes de l'hébergement et de l'hospitalisation des personnes âgées valides et malades.